Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Weinfelden

§ 1

Zusammensetzung

Das Bezirksgericht Weinfelden besteht aus einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten, zwei weiteren Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern, vier nebenamtlichen Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichtern sowie drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern.

§ 2

Plenum

- ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, die beiden weiteren Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und die vier nebenamtlichen Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter bilden das Plenum.
- ² Plenarsitzungen werden durch das Präsidium unter Mitteilung der Traktanden einberufen, wenn:
- a) die Geschäfte es verlangen oder
- b) auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitglieds unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.
- ³ An den Plenarsitzungen nimmt die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Bei Bedarf kann das Präsidium auch die übrigen Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber einladen.
- ⁴ Das Plenum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ⁵ Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Wahlen kann das Plenum geheime Durchführung beschliessen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

§ 3

Konstituierende Plenarsitzung

- ¹ Vor Beginn jeder Amtsperiode beruft das Präsidium eine konstituierende Plenarsitzung mit den neu gewählten Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und nebenamtlichen Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichtern ein.
- ² Das Plenum wählt für die neue Amtsperiode die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die leitende Gerichtsschreiberin oder den leitenden Gerichtsschreiber sowie die Informatikbeauftragte oder den Informatikbeauftragten. Wiederwahl ist zulässig.

³Das Plenum genehmigt den vom Berufsrichtergremium festgelegten Beschäftigungsgrad der Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sowie den Geschäftsleitungsanteil des Präsidiums und der leitenden Gerichtsschreiberin oder des leitenden Gerichtsschreibers. Es legt die Zusammensetzung der Abteilungen als Spruchkörper fest, bestimmt die Sitzungstage, die Grundsätze der Fallverteilung unter den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

sowie deren Aufgabenverteilung.

⁴Die Beschlüsse werden im Anhang festgehalten.

§ 4

Wahlen

Die Wahlen durch das Plenum erfolgen offen. Das Plenum kann geheime Durchführung mit einfachem Mehr beschliessen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

§ 5

Berufsrichtergremium

- ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident und die beiden wieteren Berufsrichterinnen oder Berufsrichter bilden das Berufsrichtergremium.
- ² Das Berufsrichtergremium kann weitere Detailregelungen erlassen, soweit das Präsidium nicht abschliessend zuständig ist.

§ 6

Überprüfung

Auf Antrag einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters überprüft das Plenum den Geschäftsleitungsanteil des Präsidiums und der leitenden Gerichtsschreiberin oder des leitenden Gerichtsschreibers sowie die Grundsätze der Fallverteilung unter den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

§ 7

Berufsrichter

Die Berufsrichterinnen oder Berufsrichter amten als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter und als Vorsitzende des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung und des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung.

§ 8

Aufgabenverteilung der Berufsrichter

- ¹ Die Berufsrichterinnen oder Berufsrichter beurteilen grundsätzlich alle Arten von Verfahren.
- ² Von diesem Grundsatz ausgenommen sind folgende Spezialgebiete:
- 1. Konkursverfahren mit vorgängiger Betreibung;
- 2. Konkursverfahren ohne vorgängige Betreibung auf Antrag eines Gläubigers und gegen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- 3. Konkursverfahren ohne vorgängige Betreibung auf Antrag des Schuldners und einvernehmliche private Schuldenbereinigungen;
- 4. Gerichtliche Verbote;
- 5. Rechtshilfeweise Beweiserhebungen;
- 6. Rechtshilfeweise Zustellungen;

- 7. Erbausschlagungen und Konkursverfahren ohne vorgängige Betreibung gegen eine ausgeschlagene oder überschuldete Erbschaft;
- 8. Übrige summarische Verfahren im Bereich des Erbrechts;
- 9. Kraftloserklärungen.
- ³ Für jedes Spezialgebiet bestimmt das Berufsrichtergremium im Anhang zur Geschäftsordnung die zuständige Berufsrichterin oder den zuständigen Berufsrichter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 9

Nebenamtliche Bezirksrichter und Ersatzrichter

- ¹ Die nebenamtlichen Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter sind ordentliche Mitglieder einer Abteilung des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung und des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung.
- ² Die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter werden bei Verhinderung der ordentlichen nebenamtlichen Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter sowie zur Entlastung eingesetzt. Es ist auf einen genügenden Einsatz der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter zu achten.
- ³ In begründeten Fällen, insbesondere bei besonderer Sachkunde einer nebenamtlichen Bezirksrichterin oder eines nebenamtlichen Bezirksrichters oder einer Ersatzrichterin oder eines Ersatzrichters, kann diese oder dieser anstelle einer ordentlichen nebenamtlichen Bezirksrichterin oder eines ordentlichen nebenamtlichen Bezirksrichters beigezogen werden.

§ 10

Bezirksgericht in Dreierbesetzung

- ¹ Für das Bezirksgericht in Dreierbesetzung werden zwei Abteilungen gebildet.
- ² Beide Abteilungen stehen unter dem Vorsitz einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters und tagen in ordentlicher Besetzung mit zwei nebenamtlichen Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichtern.

§ 11

Bezirksgericht in Fünferbesetzung

Das Bezirksgericht in Fünferbesetzung steht unter dem Vorsitz einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters und tagt in ordentlicher Besetzung mit den nebenamtlichen Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichtern.

§ 12

Sitzungstage

- ¹ Das Bezirksgericht in Dreierbesetzung und in Fünferbesetzung hält seine Verhandlungen in der Regel an folgenden Sitzungstagen ab:
- a) Bezirksgericht in Fünferbesetzung: Dienstag oder Donnerstag
- b) Bezirksgericht in Dreierbesetzung: Erste Abteilung:

Donnerstag

Zweite Abteilung:

Dienstag

² Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter halten ihre Sitzungen in der Regel am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag ab.

§ 13

Genehmigung und Publikation

¹ Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.

Erlassen an der konstituierenden Plenarsitzung vom 23. April 2024, vom Obergericht des Kantons Thurgau genehmigt mit Entscheid vom 13. Juni 2024.

² Nach erfolgter Genehmigung wird die Geschäftsordnung im Internet publiziert.